



Bayernletter November 2021 | Ausgabe 182

Altenhilfe | Sonderbayernletter

Festsetzungs- und Zahlungsbescheide des PAF Bayern

Die Bescheide des Pflegeausbildungsfonds (PAF) Bayern sind bei den bayerischen Pflegeeinrichtungen in den meisten Fällen am 15.11.2021 eingegangen.

A) Differenzierung der verschiedenen ausgewiesenen Beträge

Erstmals gibt es verschiedene Beträge die Beachtung bei Ihnen in den Einrichtungen finden müssen (Seite 1 des Bescheides):

1. **Umlagebetrag** → Dies ist der Betrag aus dem sich die neue Vergütungsvereinbarung für die Ausbildungsumlage zum 01.01.2022 errechnet, also der Betrag den Sie von Ihren Bewohnern abrechnen.
Differenzbetrag → Dieser Betrag ist nur nachrichtlich zu sehen; Er stellt den Betrag dar, den Sie im Jahr 2020 zu wenig oder zu viel von den Bewohnern eingenommen haben (durch niedrigere oder höhere Belegung als in der Vergütungsvereinbarung verwendet)
2. **Zu zahlender Umlagebetrag** → Dies ist der Betrag, den Sie an den Pflegeausbildungsfonds überweisen müssen

Fazit

- Der Umlagebetrag ist maßgebend für die Ausbildungsumlage 2022.
- Der zu zahlende Umlagebetrag muss monatlich an den PAF überwiesen werden.

B) Berechnung des Umlagebetrags

Der gesamte ermittelte Finanzierungsbedarf für das Jahr 2022 in Bayern wird auf die einzelnen Pflegeeinrichtungen umgelegt. Die Berechnung hierzu finden Sie auf Seite 3 des Bescheides.

Es ist nochmals von Ihrer Seite zu überprüfen, ob die angegebenen (von Ihnen gemeldeten) Vollzeitäquivalente (VZÄ) der Pflegefachkräfte in Ihrer Einrichtung stimmen (Markierung nächste Seite).



Finanzierungsbedarf Bayern 2022	730.328.035,72 €
davon Finanzierungsanteil Pflegeeinrichtungen 30,2174 % (gem. § 33 Abs. 1 Ziff. 2 PflBG)	220.686.143,87 €
Finanzierungsanteil Pflegeeinrichtungen unter Berücksichtigung der Summe der Differenzbeträge der Pflegeeinrichtungen (gem. § 17 Abs. 2 PflAFinV)	223.149.182,38 €
davon Finanzierungsanteil stationärer Sektor	172.276.208,73 €
Gesamtzahl der nach den geltenden Vergütungsvereinbarungen zum 01.05.2021 vorzuhaltenden Pflegefachkräfte nach Vollzeitäquivalenten in Bayern	26.268,28 VZÄ
Anzahl der von o.g. Einrichtung nach der geltenden Vergütungsvereinbarung zum 01.05.2021 vorzuhaltenden Pflegefachkräfte nach Vollzeitäquivalenten*, **	gemeldet: 29,34 VZÄ
Umlagebetrag für das Finanzierungsjahr 2022	192.421,58 €
Monatlicher Umlagebetrag für das Finanzierungsjahr 2022***	16.035,13 €

* Wenn hier der Eintrag Null erfolgt ist, ist entweder eine Nullmeldung oder keine Angabe durch die Einrichtung erfolgt.

** Berechnungsformel: Vollkräfte gemeldet 28,24 multipliziert mit der Wochenarbeitszeit gemeldet 40,00 dividiert durch vereinbarte Wochenarbeitszeit gem. Vereinbarung nach § 33 Abs. 6 dort § 2 Abs. 7: 38,50 Std. ergibt 29,34 Vollzeitäquivalente

*** Rundungsdifferenzen im Rahmen der Teilung durch 12 Monate werden über den Ausgleich berücksichtigt.

Fazit

Sollte Ihnen hier eine **hohe** Differenz zu den Pflegefachkräften aus Ihrer LQM, die zum 01.05.2021 Gültigkeit hatte, auffallen, sollten Sie dies dem PAF mitteilen, da sonst Ihr Umlagebetrag falsch ist.

C) Berechnung des Differenzbetrags

Bei der Berechnung des Differenzbetrags auf Seite 4 wird gegenübergestellt,

- welchen Betrag Sie im Jahr 2020 (August-Dezember) an den PAF gezahlt haben und
- was Sie von den Bewohnern oder
- aus dem Rettungsschirm im Jahr 2020 an Ausbildungsumlage eingenommen haben.

Sollten Sie in 2020 weniger eingenommen als gezahlt haben, mindert dies nun Ihren in 2022 zu zahlenden Umlagebetrag unter Punkt 3 auf Seite 1 des Bescheides. Sollten Sie mehr eingenommen haben erhöht dies Ihren Zahlungsbetrag unter Punkt 3.



BAYERNLETTER®

Es ist aufgefallen, dass in vielen Fällen nur in der ersten Zeile, bei dem festgesetzten Umlagebetrag etwas ausgewiesen ist und alle anderen Zahlen mit 0 aufgeführt sind, da die beim PAF gemeldeten Zahlen unplausibel erschienen. Wie wir festgestellt haben lag dies in den meisten Fällen an den gemeldeten Berechnungstagen. Es sollten dem PAF die Berechnungstage aus dem Jahr 2020 angegeben werden zu welchen die Ausbildungsumlage abgerechnet wurde. Hier wären die Gesamtstage anzugeben gewesen.

Beispiel:

- Abrechnung Ausbildungsumlage 01.08.2020-31.12.2020 (5 Monate)
- 150 Bewohner durchschnittlich in der Einrichtung für den Umlagezeitraum (in der Regel Belegung 08.-12.2020)
- 30,42 Berechnungstage pro Monat pro Bewohner
- ➔ In Summe sind es $150 \times 30,42 \times 5 = 22.815$ Berechnungstage
- ➔ Natürlich sind die Tage aus dem Heimabrechnungsprogramm ausschlaggebend, dies stellt nur eine Kontrollrechnung dar

Beispiel fehlerhafte Angabe „Spitzabrechnung“

➔ In diesem Fall wurden einfach nur die Tage eines Monats angegeben:

Die Berechnung des für die oben genannte Einrichtung maßgeblichen individuellen Differenzbetrags ergibt sich wie folgt:

Festgesetzter Umlagebetrag für das Finanzierungsjahr 2020	31.065,63 €
Errechnete Einnahmen aus den in Rechnung gestellten Ausbildungszuschlägen*	0,00 €
Einnahmen aus den über den Rettungsschirm geltend gemachten Ausbildungszuschlägen**	0,00 €
Differenzbetrag nach § 17 PflAFinV***	0,00 €
Monatlicher Differenzbetrag für das Finanzierungsjahr 2022*** ****	0,00 €

* Errechnete Einnahmen: gemeldete Berechnungstage **30,42** multipliziert mit dem gemeldeten individuellen Ausbildungszuschlag 2,28 € ergibt die rechnerischen Einnahmen in Höhe von 0,00 €.

** Wenn hier der Eintrag Null ist, wurde entweder keine Angabe durch die Einrichtung vorgenommen oder eine Nullmeldung.

*** Ein Guthaben wird als Minusbetrag dargestellt.

**** Rundungsdifferenzen im Rahmen der Teilung durch 12 Monate werden über den Ausgleich berücksichtigt.

Hinweis: Die uns gemeldeten Daten erscheinen unplausibel, da entweder die gemeldeten Berechnungstage (gemessen am Zeitraum 01.08.2020 bis 31.12.2020) auffällig sind oder die Höhe des Ausbildungszuschlags (gemessen an vorliegenden Vergleichsdaten der Kostenträger bzw. PAF) nicht nachvollziehbar sind. Daher wird der Differenzbetrag 2020 auf 0,00 € festgesetzt zur Sicherung des Zwecks des Ausbildungsfonds Bayern.

Abweichender Umlagezeitraum 2020

Falls die Ausbildungsumlage 2020 erst später z.B. zum 01.09 oder 01.10. erhoben wurde, müssen die Abrechnungstage für 4 oder 3 Monate eingegeben werden. In solchen Fällen ist auch das Datum „Beginn der Umlageerhebung“ beim PAF korrekt einzugeben.

Empfehlung Spitzabrechnung 2020

Bitte prüfen Sie nochmals die Angaben, insbesondere zu den Berechnungstagen 2020, in Ihrem Bescheid und melden dem PAF Bayern gegebenenfalls nochmals die korrekten Berechnungstage für den richtigen Zeitraum.

Haben Sie Fragen? Dann wenden Sie sich bitte an Frau Kristina Jotz per E-Mail unter Kristina.Jotz@schwan-partner.de oder rufen Sie an unter 089 665191-14.